

Telefon: 089/233 - 44800

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
Und Kommunaler Außendienst  
KVR I/3

## **Geschwindigkeitskontrollen an der Zeppelinstraße 63 bis 83**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02675 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17180**

Anlage:

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02675

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.07.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass in der Zeppelinstraße 63-83 phasenweise Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden und dort eine stationäre Messanlage installiert wird.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs, also die Messung des Überschreitens der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit, obliegt in München der Polizei sowie der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ). Letztere ist zuständig für die Überwachung von Tempo-30-Zonen und -Strecken.

Die Zeppelinstraße ist seit längerem Bestandteil des Messprogramms der KVÜ, das derzeit über 900 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet umfasst. Diese Örtlichkeiten werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten der

KVÜ bei der Einsatzplanung regelmäßig berücksichtigt und von unseren Beschäftigten im Außendienst zur Durchführung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung angefahren.

Mobile Geschwindigkeitskontrollen können immer nur dann im Rahmen der rechtlichen und technischen Gegebenheiten vor Ort durchgeführt werden, sofern geeignete Aufstellmöglichkeiten für die Messfahrzeuge vorgefunden werden.

Da diese Voraussetzungen an der genannten Örtlichkeit aufgrund der schwierigen Parksituation lediglich eingeschränkt gegeben sind, ist die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich erschwert.

Die KVÜ wird die Zeppelinstraße unter den beschriebenen Bedingungen weiterhin in die zukünftige Einsatzplanung einbeziehen.

Der Einsatz einer stationärer Messanlage, also stationärer Messtechnik, hat sich in Bereichen, in denen grundsätzlich geringe Geschwindigkeiten vorgeschrieben sind (u.a. Tempo-30-Zonen und -Strecken), als nicht zielführend erwiesen. Sie werden daher in der Regel dort wirksam eingesetzt, wo Unfallschwerpunkte bestehen, die im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit zu sehen sind.

Die Einhaltung von Tempo 30 wird durch die Kommunale Verkehrsüberwachung deshalb vor Ort weiterhin durch den Einsatz mobiler Geschwindigkeitskontrollen einsatzplanerisch berücksichtigt, um die Kontrollpräsenz aufrechtzuerhalten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02675 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Einhaltung von Tempo 30 in der Zeppelinstraße wird durch den Einsatz mobiler Geschwindigkeitskontrollen einsatzplanerisch bereits berücksichtigt. Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird den Bereich weiterhin im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten für die Durchführung von mobilen Geschwindigkeitsmessungen als geeignetem Kontrollinstrument berücksichtigen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02675 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt  
München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig.  
(Begründung s. Beiblatt)

**VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen**

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/34  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW